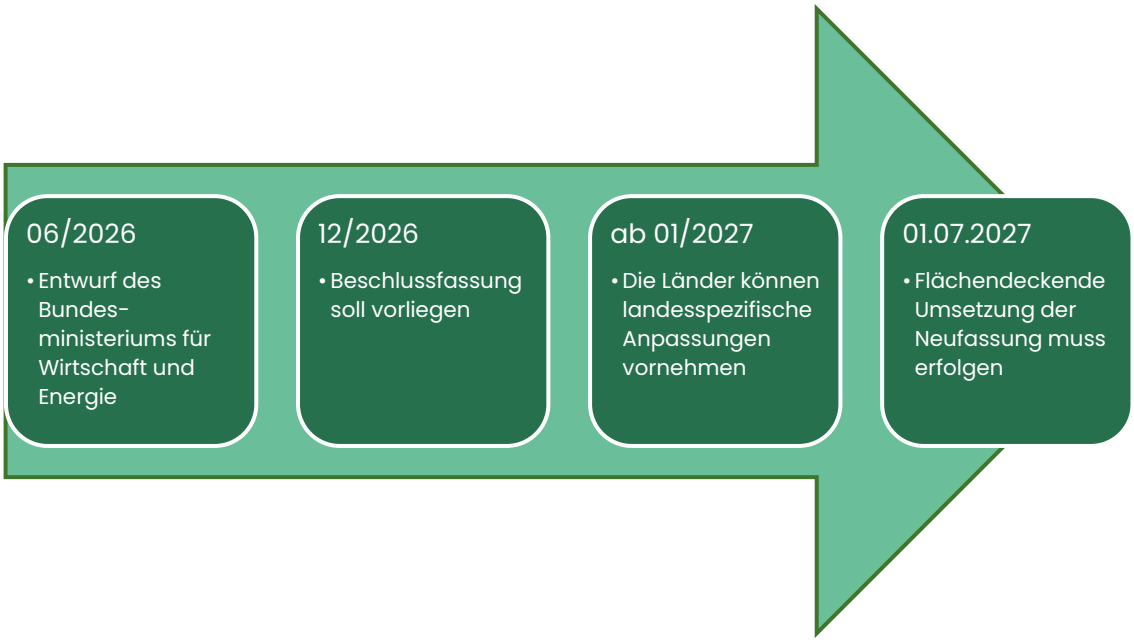
BAG ÖRT
Fachverband Jugendsozialarbeit
Örtlich regional Bundesweit vernetzt

Mitgliederinformation zur Reform der Unterschwellenvergabeordnung

Worum geht es? Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) regelt das Verfahren für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte. Nun soll die UVgO reformiert werden. Die Reform knüpft an das seit Juli 2026 geltende Vergabebeschleunigungsgesetz an.
Um unsere Mitglieder über die Auswirkungen für Träger der Jugendsozialarbeit zu informieren, haben wir den Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) ausgewertet.

Das Wichtigste in Kürze: Durch die Reform sollen Aufträge vereinfacht und beschleunigt werden. Vorgesehen sind u.a. höhere Wertgrenzen für Direktaufträge, vereinfachte Vergabeverfahren und geringere Dokumentationspflichten. Dies kann Träger entlasten, wenn sie im Rahmen öffentlicher Förderungen selbst Leistungen oder Sachmittel beschaffen müssen. Gleichzeitig könnten öffentliche Auftraggeber Maßnahmen und Projekte schneller an Träger vergeben. Vereinfachte Vergabeverfahren könnten allerdings zu weniger Wettbewerb und Transparenz führen. Zudem besteht die Sorge, dass verbindliche Qualitätskriterien aufgrund des größeren Ermessensspielraums der Auftraggeber gegenüber dem Preis an Gewicht verlieren. Die konkrete Bedeutung der Reform hängt jedoch davon ab, ob und in welchem Umfang die neuen Regelungen von Ländern, Kommunen und Fördermittelgebern übernommen werden.

Der Reformprozess:



1) Welche Änderungen ergeben sich gegenüber der bisherigen Vergabepraxis?

Der Entwurf zur Reform der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) verfolgt das Ziel, Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte deutlich zu vereinfachen und zu beschleunigen. Vorgesehen sind:

- Vereinfachung der Verfahrensarten: Die bisherige Trennung zwischen Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung und Verhandlungsvergabe wird deutlich vereinfacht. Künftig stehen grundsätzlich drei Verfahren zur Verfügung: Öffentliche Ausschreibung, Öffentliche Verhandlungsvergabe und Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb. Verhandlungen werden damit deutlich stärker zum Regelfall und nicht mehr zur Ausnahme.
- Höhere Wertgrenzen: Direktaufträge sollen bis 50.000 Euro möglich sein, sofern Bund oder Land nichts anderes regeln. Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb sollen grundsätzlich bis 100.000 Euro zulässig sein.
- Vereinfachte Nachweispflichten: Eignungsnachweise sollen grundsätzlich über Eigenerklärungen erbracht werden. Bereits bekannte oder präqualifizierte Unternehmen müssen viele Nachweise nicht erneut vorlegen („Once-Only-Prinzip").
- Mehr Digitalisierung: Eine digitale, KI-gestützte Plattform soll öffentliche Vergaben bündeln und Stakeholder vernetzen.
- Reduzierung des Regelungsumfangs**:** Die UVgO soll von bisher 54 auf 24 Paragrafen verschlankt werden. Ziel ist eine einfachere Anwendung.

2) Welche Bedeutung haben die neuen Regelungen für Zuwendungsempfänger?

Für Zuwendungsempfänger, die aufgrund von Förderbedingungen oder Nebenbestimmungen Vergaberecht anwenden müssen, könnten sich spürbare Erleichterungen ergeben. Sie sind vor allem in folgenden Bereichen zu erwarten:

- Weniger Verwaltungsaufwand bei der Durchführung von Beschaffungen und Vergabeverfahren.
- Größerer Handlungsspielraum bei der Vergabe kleinerer Aufträge und der Deckung kurzfristiger Bedarfe.
- Schnellere Beschaffungsprozesse durch vereinfachte Verfahren und kürzere Verfahrensdauern.
- Entlastungen bei Nachweis- und Dokumentationspflichten

3) Welche Auswirkungen sind speziell für freie Träger der Jugendsozialarbeit zu erwarten?

Freie Träger der Jugendsozialarbeit können sowohl als Auftragnehmer als auch als Auftraggeber betroffen sein.

- Als Zuwendungsempfänger könnten Träger eigene Beschaffungen einfacher organisieren (s.u.). Gerade kleinere Träger, die bisher über begrenzte Verwaltungsressourcen verfügen, könnten entlastet werden.

- Als Anbieter von Maßnahmen könnten Träger von schnelleren und weniger bürokratischen Vergabeverfahren bei Kommunen, Jobcentern oder anderen öffentlichen Stellen profitieren. Gleichzeitig erhalten Auftraggeber mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung der Verfahren und bei der Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien. Zwar betont der Entwurf stärker als bisher die Möglichkeit, qualitative, soziale, innovative und umweltbezogene Aspekte während des gesamten Vergabeverfahrens zu berücksichtigen. Gleichzeitig werden deren Berücksichtigung und Gewichtung jedoch weitgehend in das Ermessen der Auftraggeber gestellt. Dies kann zu individuelleren Zuschnitten führen, es besteht jedoch das Risiko, dass Qualitätsaspekte in der Praxis weiterhin gegenüber dem Preis zurücktreten. Hinzu kommt, dass der Entwurf bei sozialen Dienstleistungen vor allem messbare Erfolgsindikatoren wie Eingliederungsquoten, Abbruchquoten oder erreichte Bildungsabschlüsse anführt. Wichtige, aber schwer messbare Qualitätsmerkmale der Jugendsozialarbeit, wie Beziehungsarbeit, persönliche Entwicklung, Stabilisierung oder Vertrauensaufbau, werden dagegen nicht ausdrücklich benannt.

4) Was ist der Marktplatz Deutschland?

Der Marktplatz Deutschland ist die vom Bund geplante zentrale Beschaffungsplattform, über die öffentliche Auftraggeber von Bund, Ländern und Kommunen Vergabeverfahren digital durchführen sollen. Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) beschreibt ihn als „zentrales digitales Portal für öffentliche Aufträge", das die öffentliche Hand mit der Wirtschaft vernetzt. Unternehmen pflegen ein zentrales Profil und erhalten automatisiert passgenaue Ausschreibungen. Öffentliche Auftraggeber sollen mithilfe von Künstlicher Intelligenz geeignete Anbieter leichter identifizieren können. Vermieden werden soll, dass Auftragnehmer sich auf verschiedenen Plattformen registrieren müssen. Bereitgestellt werden soll er bis Ende 2027.

Zu unterscheiden ist er vom Marktplatz Deutschland Digital. Dabei handelt es sich um eine zweite Plattform, die bereits genutzt wird und einen zentralen Anlaufpunkt für Bereitstellung und Beschaffung digitaler Produkte für Verwaltungen darstellt.

5) Welche Rechtsunsicherheiten und offenen Fragen bleiben?

Zum jetzigen Zeitpunkt handelt es sich noch um einen Entwurf. Daher ist offen, welche Regelungen im endgültigen Rechtstext tatsächlich übernommen werden. Für Zuwendungsempfänger stellt sich insbesondere die Frage, ob Bund, Länder und Fördermittelgeber die neuen Vorgaben vollständig übernehmen oder eigene Sonderregelungen beibehalten. Zudem könnten weiterhin unterschiedliche landesrechtliche Ausgestaltungen bestehen bleiben.

Unklar ist außerdem, wie Transparenz und Wettbewerb bei ausgeweiteten Direktvergaben gewährleistet werden und welche Anforderungen künftig an die Dokumentation im Einzelnen gestellt werden. Auch wird sich erst zeigen, wie Auftraggeber soziale und qualitative

Kriterien konkret bewerten und gewichten werden. Insgesamt könnten sich neue Auslegungs- und Abgrenzungsfragen ergeben.

6) Was sind typische Fälle im Trägeralltag?

- Bei alltäglichen Beschaffungsvorgängen könnten sich die Erleichterungen bei Trägern der Jugendsozialarbeit deutlich bemerkbar machen. Gerade bei kleineren Aufträgen könnte der Verwaltungsaufwand künftig deutlich sinken, wenn höhere Direktauftragsgrenzen gelten und weniger formale Nachweise erforderlich sind. Dadurch könnten Träger flexibler und schneller auf aktuelle Bedarfe reagieren. Zudem könnten sie in bestimmten Fällen leichter begründen, warum beispielsweise ein bestehender Dienstleister beauftragt wird, etwa bei Erweiterungen bereits eingesetzter Softwarelösungen oder wenn Qualitätsaspekte eine besondere Rolle spielen.
  Beispiele sind:
  - Beauftragung von Referent:innen für Fachtage, Workshops oder Schulungen, Beratungsleistungen, Supervision, Dolmetscherleistungen
  - Anschaffung von Laptops, Smartphones, Softwarelizenzen oder anderem IT-Equipment
  - Einkauf von Möbeln und Ausstattung für Beratungs-, Schulungs- oder Gruppenräume
  - Beauftragung von Veranstaltungstechnik oder Raummiete für Veranstaltungen
  - Druck von Informationsmaterialien, Flyern oder Broschüren
  - Abschluss kleiner Dienstleistungsverträge, beispielsweise für Webdesign, Datenschutzberatung oder technische Unterstützung
- Bei größeren Vorhaben dürften die Auswirkungen der Reform häufig geringer ausfallen als bei kleineren Beschaffungen. Viele dieser Projekte erreichen Auftragswerte, die oberhalb der vorgesehenen Direktauftragsgrenze von 50.000 Euro liegen. Gleichwohl könnten auch hier Erleichterungen spürbar werden: Soweit Aufträge einen Wert von 100.000 Euro nicht überschreiten, soll nach dem Entwurf eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb möglich sein. Dadurch entfällt zwar nicht das Vergabeverfahren insgesamt, der Verfahrensaufwand könnte jedoch deutlich geringer ausfallen als nach den bisherigen Regelungen. Erleichterungen könnten sich zudem bei einzelnen Planungs-, Gutachter-, Beratungs- oder Architektenleistungen ergeben, soweit diese unter die jeweils anwendbaren Wertgrenzen und Verfahrensregelungen fallen.
  Beispiele sind:
  - Baumaßnahmen und Renovierungen
  - Installation von Photovoltaikanlagen
  - energetische Sanierungen

Impressum

Herausgeberin:

Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler
Träger der Jugendsozialarbeit e.V. (BAG ÖRT)
Marienburger Straße 1
D 10405 Berlin

Tel.: 030 40 50 57 69 – 0
E-Mail: info@bag-oert.de

Vorsitzender: Prof. Dr. Frank Elster

Geschäftsführerin: Pia Klein

Fachliche Ansprechpartnerin: Felicia Haidl

Gefördert vom:

Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Im Rahmen des:

Kinder- und Jugendplan des Bundes
STÄRKEN, WAS DIE ZUKUNFT TRÄGT.

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMBFSFJ dar. BMBFSFJ trägt keine Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung.